



Informationen zum Online-Handel mit Lebensmitteln

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Auch Nahrungsergänzungsmittel zählen zu den Lebensmitteln.

„Inverkehrbringen“ ist das Bereithalten von Lebensmitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst. Damit gehört schon das Anbieten von Lebensmitteln – auch im Internet - zum Inverkehrbringen, ebenso wie eine unentgeltliche Weitergabe.

„Lebensmittelunternehmen“ sind alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Unternehmen, die ihre Waren im Internet zum Verkauf anbieten, fallen damit unter die Definition des Lebensmittelunternehmens.

„Lebensmittelunternehmer“ sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Für das Herstellen, Verarbeiten, Zubereiten, Um- und Abfüllen, Verpacken, Lagern usw. von Lebensmitteln, die über das Internet gehandelt werden sollen, muss eine Betriebsstätte (bzw. ein Raum) vorhanden sein, die die allgemeinen Hygienevorschriften für alle Lebensmittelunternehmer erfüllt. Hierzu wird auf die europäische Lebensmittelhygiene-Verordnung (EG) Nr. 853 / 2004 verwiesen. Insbesondere muss eine klare Trennung von privater und betrieblicher Nutzung des jeweiligen Raumes und gegebenenfalls darin befindlicher Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen erkennbar sein.

Lebensmittelunternehmer haben der zuständigen Überwachungsbehörde – hier dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - die Produktion, die Verarbeitung oder den Vertrieb von Lebensmitteln zur Registrierung zu melden. Zudem stellen die Lebensmittelunternehmer sicher, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten (z. B. Standortwechsel, Sortimentserweiterung, Betriebsvergrößerung) und Betriebsschließungen melden.

Nach der Registrierung des Lebensmittelunternehmers bzw. des Lebensmittelunternehmens unterliegen die benannten Betriebsstätten/Räumlichkeiten einer regelmäßigen behördlichen Überwachung in risikoorientierten Zeitabständen. Ergänzend werden deutschlandweit stichpunktartige, amtliche Produktkontrollen durch Testkäufe durchgeführt und diese beprobten Produkte in den jeweiligen Landesuntersuchungsämtern gemäß den rechtlichen Vorgaben beurteilt. Zu eventuell festgestellten Verstößen erfolgt ein behörden- und länderübergreifender informeller Austausch, ggf. auch zu Produktrückrufen o. ä..

Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung im Online-Handel

Lebensmittelunternehmer, die vorverpackte Lebensmittel über das Internet anbieten, müssen – mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums - alle nach der Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169 / 2011 rechtlich vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente vor Abschluss des Kaufvertrags für den Verbraucher bereitstellen. D. h. alle Angaben, die auf einer Verpackung zu kennzeichnen sind, müssen dem Verbraucher auf der Internetseite in Verbindung mit dem Produkt mitgeteilt werden. Diese Pflicht-Informationen sind in deutscher Sprache, an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und dem Produkt zuordenbar anzugeben.

Verpflichtend anzugebende Informationen sind:

- Bezeichnung des Lebensmittels (früher Verkehrsbezeichnung)
- Verzeichnis der Zutaten (einschließlich eventuell enthaltener Zusatzstoffe)

Gern können weitere Merkblätter zur Kennzeichnung vorverpackter und nicht vorverpackter Lebensmittel ausgehändigt werden.



- Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen
 - glutenhaltiges Getreide und Schalenfrüchte sind namentlich zu benennen (z. B. Weizen, Roggen, Gerste bzw. Haselnuss, Mandeln, Pistazien)
 - die Angabe der Allergene wird im Zutatenverzeichnis durch einen Schriftsatz hervorgehoben, durch den sie sich von dem Rest der Zutaten eindeutig abhebt, z. B. durch **Fettdruck**, die **SCHRIFTART** oder den *Schriftstil*
- Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten („QUID - Kennzeichnung“)
- Nettofüllmenge des Lebensmittels
- ggf. besondere Anweisungen für die Aufbewahrung u./o. Anweisungen für die Verwendung
- Name oder Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers
- evtl. das Ursprungsland oder der Herkunftsort
- evtl. eine Gebrauchsanleitung
- Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent
- Nährwertdeklaration (die Ausnahme für Kleinstbetrieb gilt nicht für den Online-Handel)

Ergänzend zu o. g. wird auf die Vorgaben der Los-Kennzeichnungs-Verordnung verwiesen.

Für nicht vorverpackte bzw. lose angebotene Lebensmittel sind im Internet die Informationen anzugeben, die auch im stationären Verkauf verpflichtend sind. Das sind grundsätzlich:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- eventuell enthaltene Zusatzstoffe
- Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen
 - glutenhaltiges Getreide und Schalenfrüchte sind namentlich zu benennen (z. B. Weizen, Roggen, Gerste bzw. Haselnuss, Mandeln, Pistazien)
 - wenn kein Zutatenverzeichnis angegeben wird, muss das Wort „enthält ...“ gefolgt von der Allergenbezeichnung erscheinen

Unter dem Begriff „nicht vorverpackte bzw. lose angebotene Lebensmittel“ sind Produkte zu verstehen, die im Internet angeboten, aber vor Ort zur Selbstabholung durch den Verbraucher bestimmt sind. Jedes Versenden setzt ein Verpacken der jeweiligen Lebensmittel voraus, die dann nicht mehr als lose Ware anzusehen sind und einer vollständigen Kennzeichnung (siehe vorverpackte Lebensmittel) bedürfen.

Angaben zu positiven Nährwerteigenschaften eines Lebensmittels, zum Beispiel "fettarm" oder "hoher Ballaststoffgehalt" dürfen nur aufgeführt werden, wenn sie im Anhang der europäischen Health-Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924 / 2006 definiert sind. Wird ein Lebensmittel damit beworben, muss der Käufer sich darauf verlassen können, dass diese Aussagen zutreffend sind. Die Europäische Kommission führt eine Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Werbeaussagen für Lebensmittel. Alle anderen Werbeaussagen sind verboten.

Weitere Pflichtangaben bei bestimmten Lebensmitteln:

- Lebensmittel, deren Haltbarkeit mit Packgas verlängert wurde: „*unter Schutzatmosphäre verpackt*“
- Lebensmittel, die ein oder mehrere Süßungsmittel enthalten: „*mit Süßungsmittel(n)*“; dieser Hinweis ist in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels anzubringen
- Lebensmittel, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1333 / 2008 zugelassenes Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz enthalten: „*enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)*“
- Auf weitere rechtliche Vorgaben zur Kennzeichnung des Gehaltes an Süßholz, Koffein, Pflanzensterinen bzw. Pflanzenstanolen, zugesetzten, mehrwertigen Alkoholen oder Nanomaterialien wird verwiesen.

Zudem sind Festlegungen und Forderungen zu speziellen Produktgruppen und beispielsweise ökologischen / biologischen Erzeugnissen zu beachten.

Zu weiteren erforderlichen, zusätzlichen bzw. ergänzenden Angaben z. B. dem physikalischen Zustand oder der besonderen Behandlung der Lebensmittel (pulverisiert, wieder eingefroren, aufgetaut, aus Fleischstücken zusammengesetzt ...) wird auf die Vorgaben der Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 verwiesen.

Gern können weitere Merkblätter zur Kennzeichnung vorverpackter und nicht vorverpackter Lebensmittel ausgehändigt werden.